

Einladung zur
Hauptversammlung
20. Mai 2009

WKN: 547100 ISIN: DE0005471007

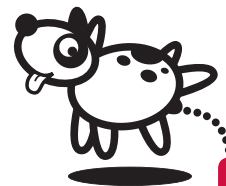
DocCheck[®] AG

Wir laden unsere Aktionäre ein zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, den 20. Mai 2009

um 9.30 Uhr, im KOMED-SAAL, Im MediaPark 7 in 50670 Köln



1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die DocCheck AG und den Konzern (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2008

2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 in Höhe von 588.033,41 Euro wie folgt zu verwenden:

A Ausschüttung einer Dividende von 0,05 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie 267.011,80 Euro

B Vortrag auf neue Rechnung 321.021,61 Euro

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft 3.216 eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung bis zum Tag der Hauptversammlung ändern, wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, d. h. der dann zum Tag der Hauptversammlung auf die nicht dividendenberechtigten Stückaktien rechnerisch entfallende Teilbetrag wird jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 zu erteilen.

5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF Deutschland GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen.

6 Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die derzeit bestehende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien am 20. November 2009 ausläuft, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

6.1 Erwerbsermächtigung

Die Gesellschaft wird bis zum 19. November 2010 ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in diesem Fall auch

mehrmals, durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Dabei gilt, dass auf die durch diese Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfallen dürfen.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit dem Wirksamwerden der nunmehr zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgehoben.

6.2 Arten des Erwerbs

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am selben

Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse über ein öffentliches Kaufangebot darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung

abgestellt. Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

6.3 Verwendung der erworbenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, die auf Grund der vorstehenden oder einer früher erteilten Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworbenen eigenen Aktien jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den folgenden:

6.3.1 Sie können unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.

6.3.2 Sie können in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Hierbei dürfen

jedoch die erworbenen Aktien gegen Barzahlung nur zu einem Preis veräußert werden, der den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden, darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

6.3.3 Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere können sie Dritten im Rahmen von Unternehmenszu-

sammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, angeboten oder gewährt werden. Gegebenenfalls kommt auch eine Einbringung der Beteiligung in verbundene Unternehmen in Betracht.

6.3.4 Sie können zur Erfüllung von Bezugsrechten verwendet werden, die bezugsberechtigten Personen im Rahmen der von der Hauptversammlung vom 16. Mai 2001 (Tagesordnungspunkt 6) und der Hauptversammlung vom 28. Juni 2007 (Tagesordnungspunkt 8) beschlossenen Aktienoptionspläne zustehen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2001 (Tagesordnungspunkt 6) und vom 28. Juni 2007 (Tagesordnungspunkt 8) enthalten die jeweiligen Eckpunkte der Aktienoptionsprogramme, die in den jeweils zugehörigen Berichten des Vorstands erläutert sind. Die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2001 und 28. Juni 2007 zur Auflage der Aktienoptionspläne nebst Vorstandsberichten sind als Bestandteil der notariellen Niederschriften über diese Hauptversammlungen

beim Handelsregister in Köln einsehbar. Die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 16. Mai 2001 und 28. Juni 2007 und die zugehörigen Vorstandsberichte sind zudem auf den Internetseiten der Gesellschaft unter www.doccheck.ag veröffentlicht. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Soweit im Rahmen eines Aktienoptionsplans eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft.

6.3.5 Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital eingezogen werden.

6.4 Bezugsrechtsausschluss

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, soweit die

Aktien der Gesellschaft gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach Ziffern 6.3.2, 6.3.3 oder 6.3.4 verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Rahmen eines Verkaufsangebots nach Ziffer 6.3.1 an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

6.5 Sonstiges

Die Ermächtigung in Ziffern 6.3 kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden und umfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

7 Beschlussfassung über die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und entsprechende Änderungen der Satzung sowie Anpassung von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die Aktien der Gesellschaft lauten derzeit auf den Inhaber. Namensaktien erleichtern die Kontaktaufnahme der Gesellschaft mit ihren Aktionären und verbessern die Transparenz in Bezug auf den Kreis der Aktionäre. Zum Zweck der Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien sollen die Satzung, einschließlich des darin enthaltenen genehmigten Kapitals, sowie die bestehenden Ermächtigungen zur Gewährung von Wandlungs- und Bezugsrechten und die zu deren Absicherung dienenden bedingten Kapitalia wie nachfolgend vorgeschlagen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

7.1 Die bisher auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft werden in Namensaktien umgewandelt.

7.2 § 4 Abs. 2 der Satzung wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Informationen an Aktionäre können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch im Wege der elektronischen Datenfernübertragung übermittelt werden.“

7.3 § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 14. Juni 2010 um insgesamt bis zu EUR 2.952.156,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe nennbetragsloser auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen.“

7.4 Die von der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2001 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) beschlossene bedingte Kapitalerhöhung, abgeändert durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Juni 2007 zu Tagesordnungspunkt 7, um bis zu EUR 30.500 durch Ausgabe von bis zu 30.500 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien wird dahingehend abgeändert,

dass die Erhöhung an Stelle durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Stückaktien erfolgt.

7.5 Die von der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Juni 2007 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. A beschlossene bedingte Kapitalerhöhung um bis zu EUR 559.931 durch Ausgabe von bis zu 559.931 neuen auf den Inhaber lautende Stückaktien wird dahingehend abgeändert, dass die Erhöhung anstelle durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stückaktien durch Ausgabe von auf den Namen lautenden Stückaktien erfolgt.

7.6 § 6 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Aktien lauten auf den Namen.“

7.7 § 19 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung werden geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen in Textform bei der in der Einberufung benannten Stelle zugehen.“

7.8 Auf Grund der Änderung des § 19 der Satzung wird der in § 18 Abs. 3 der Satzung enthaltene Klammerverweis auf § 19 Abs. 1 geändert und es wird nun auf § 19 verwiesen.

8 Beschlussfassung über die Einziehung und die Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb von Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG)

Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit vorbehalten, beschleunigt eigene Aktien zur Einziehung zurückzuerwerben. Hierfür bedarf die Gesellschaft einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die insoweit bestehende Ermächti-

gung am 31. Dezember 2009 ausläuft, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zur Einziehung und die Ermächtigung zum Erwerb von Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) zu erteilen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

8.1 Das jeweils aktuelle Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 5.343.452,00 kann um bis zu EUR 2.000.000,00 auf bis zu EUR 3.343.452,00 herabgesetzt werden. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§ 237 Abs. 1 S.1 2. Alt., Abs. 3 Nr. 2 AktG) zur Einziehung von bis zu 2.000.000 auf den Namen lautende, nennbetragslose Stückaktien der Gesellschaft nach deren Erwerb durch die Gesellschaft gemäß Ziffer 8.2.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 erteilte Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) wird mit dem Wirksamwerden der nunmehr zu beschließenden Ermächtigung zur

Einziehung und zum Erwerb von Aktien aufgehoben.

8.2 Der Vorstand wird ermächtigt in der Zeit bis zum 31.12.2010 bis zu 2.000.000 Aktien der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000,00 zum Zwecke der Einziehung zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder außerhalb der Börse mittels eines (auch im Rahmen von Abfindungsangeboten) an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am selben Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse über ein öffentliches Kaufangebot darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der durch die Eröffnungsauktion ermittelte Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

8.3 Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Punkt 6 der Tagesordnung enthält den Vorschlag, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 19. November 2010 eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Da die bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien am 20. November 2009 ausläuft, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, mit dem Wirksamwerden der zu Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen neuen Ermächtigung die bestehende Ermächtigung aufzuheben. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist nicht zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege möglich. Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren.

Dabei soll der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu erwerben,

etwa zur Reduzierung der Eigenkapitalausstattung, zur Kaufpreiszahlung für Akquisitionen oder aber, um die Aktien wieder zu veräußern. Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot zu erwerben. In beiden Fällen bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt.

Bei dem Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Kaufangebot ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, glatte Erwerbsquoten festlegen zu können und trotzdem kleine Aktienbestände zu berücksichtigen. Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Haupt-

versammlung eingezogen werden können. Die Hauptversammlung kann gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG die Einziehung von Stückaktien beschließen, ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Alternative neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch eine Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital. Darüber hinaus sollen eigene Aktien aber auch zu weiteren Zwecken verwendet werden können, die rechtlich einen Ausschluss des Bezugsrechts notwendig machen: Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG kann die Hauptversammlung der Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse ermächtigen. Insbesondere können die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Akti-

onäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts dieses geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der dem Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Aktien insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Bei der Berechnung der 10 Prozent Grenze ist außerdem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die

während der Laufzeit dieser Ermächtigung durch Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Der Vorstand wird sich bei einer Ausnutzung dieser Ermächtigung bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Er wird von der auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien nur in der Weise Gebrauch machen, dass – unter Einbeziehung bereits bestehender Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss – die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von insgesamt höchstens 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten wird.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung bei dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene

Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um Akquisitionschancen schnell und flexibel nutzen zu können.

Schließlich sieht die Ermächtigung die Möglichkeit vor, dass die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Bedienung der von den Hauptversammlungen vom 16. Mai 2001 und 28. Juni 2007 Aktienoptionspläne eingesetzt werden können. In den letzten Jahren hat sich diese Form der Entlohnung für geleistete Dienste bei Aktiengesellschaften etabliert.

Sie stellt ein wichtiges und flexibles Instrument zur Leistungsmotivierung der Mitarbeiter dar. Die Hauptversammlungen vom 16. Mai 2001 und 28. Juni 2007 haben jeweils Aktienoptionspläne für die Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und mit dieser verbundenen Unternehmen beschlossen. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft, die Bezugsrechte aus den Aktienoptionsplänen erfüllen zu können.

Der Vorstand soll schließlich berechtigt sein, bei Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit

Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung berichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung an der untenstehenden Adresse angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, also bis spätestens am

13. Mai 2009, 24:00 Uhr, zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis muss der Gesellschaft durch das depotführende Institut rechtzeitig übermittelt werden. Der Nachweis hat in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen, also auf den 29. April 2009, 00:00 Uhr. Der Nachweis muss der Gesellschaft bis zum siebten Tag vor der Versammlung, also bis zum 13. Mai 2009, 24:00 Uhr, zugehen.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie der Nachweis des Anteilsbesitzes sind an die folgende Adresse zu übersenden:

DocCheck AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72–74
fax: +49 (0) 621 71 77 213
eMail: eintrittskarte@pr-im-turm.de
68259 Mannheim

Unterlagen

Die folgenden Unterlagen sind auf den Internet-Seiten der Gesellschaft unter www.doccheck.ag veröffentlicht:

- Der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und die Lageberichte sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008,
- als Bestandteil der Hauptversammlungseinladung der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu der unter Tagesordnungspunkt 8 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie
- Eckpunkte des von der Hauptversammlung vom 16. Mai 2001 beschlossenen Aktienoptionsplans und Eckpunkte des von der Hauptversammlung vom 28. Juni 2007 beschlossenen Aktienoptionsplans.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte nach § 30b WpHG

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 5.343.452 Stückaktien. Von diesen Aktien sind zurzeit lediglich 5.340.236 Stückaktien stimmberechtigt, da das Stimmrecht aus 3.216 von der Gesellschaft eigenen Aktien nicht ausgeübt werden kann.

Stimmrecht/Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft müssen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von ihnen erteilten Weisungen aus.

Für die Form der Vollmachtserteilung gelten keine vom Gesetz abweichenden Satzungsbestimmungen.

Anträge von Aktionären

Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und / oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

DocCheck Aktiengesellschaft
Corporate Communications
Tanja Mumme
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln
fax: 0221.920 53 133

Rechtzeitig, d. h. spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft an diese Adresse übersandte Gegenanträge werden auf der Website der Gesellschaft unter www.doccheck.ag/hauptversammlung/ zugänglich gemacht. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Köln, im April 2009

DocCheck Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Anfahrt zum MediaPark

Mit der U-Bahn

Haltestelle Christophstraße/MediaPark.
Direkt erreichbar mit den Linien 12 und 15
ab Rudolfplatz oder Hansaring.

Oder mit dem Auto

A 57 Richtung Köln-Zentrum, Ausfahrt Zentrum.
Einfahrt zur unterirdischen Umgehungsstraße direkt
hinter der Eisenbahnbrücke. Von dort aus in die
zentrale Tiefgarage (Parkhaus Zentral PZ) MediaPark.
Aufgang am orangefarbenen Kassenbereich.

